

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte

Der Senat von Berlin
Stadt - VI BA 103 und VI BT 14
Tel.: 90139-4352 und 90139-4387

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-
Durchführungsgesetzes für Bauprodukte

A. Problem

Die Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte ist notwendig geworden infolge von Änderungen der Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Marktüberwachung sowohl im Bereich der europäischen Gesetzgebung als auch der nationalen Bundesgesetzgebung. Es sind fast nur redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Seit dem 16. Juli 2021 sind die Aufgaben der Marktüberwachung in der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), die am 15. Juli 2019 in Kraft getreten ist und seit dem 16. Juli 2021 vollständig gilt, geregelt. Die neue Verordnung (EU) 2019/1020 löst Kapitel III der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 als bisherige Grundlage der Marktüberwachung ab.

Die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen der Marktüberwachung, zum Beispiel im Produktsicherheitsgesetz, wurden aus Gründen der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit aus dem Produktsicherheitsgesetz heraus in ein neues Gesetz zur

Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG) überführt. Das Marktüberwachungsgesetz trat ebenfalls am 16. Juli 2021 in Kraft. Das Produktsicherheitsgesetz ist nun nicht mehr als Rechtsgrundlage im Bereich der Marktüberwachung einschlägig.

In der Folge der Neuordnung des Rechts der Marktüberwachung wurde das Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz zweifach, nämlich durch die Beschlüsse der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz vom 18./19. Februar 2020 und vom 14./15. September 2021 geändert. Die daraus resultierenden Änderungen in den Fassungen vom 14. Januar 2020 und vom 16. August 2021 müssen nun in Landesrecht umgesetzt werden.

B. Lösung

Es ist das Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte an die neuen Rechtsgrundlagen redaktionell anzupassen. Dabei sind Verweise auf Kapitel III der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 und das Produktsicherheitsgesetz durch die Verordnung (EU) 2019/1020 und das Marktüberwachungsgesetz zu ersetzen.

Bei dieser Gelegenheit wird eine Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Marktüberwachung im Land Berlin getroffen. Die Baugebührenordnung ist redaktionell anzupassen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternativen. Denn die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zur Anpassung ihres Rechts an die Verordnung (EU) 2019/1020 verpflichtet. Desgleichen ist die Anpassung von Landesrecht an das neue Marktüberwachungsgesetz zwingend.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

F. Gesamtkosten

keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

J. Flächenmäßige Auswirkungen

keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Der Senat von Berlin
- Stadt VI BA 103 und VI BT 14 -
Tel.: 90139-4352 und 90139-4387

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-
Durchführungsgesetzes für Bauprodukte

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-
Durchführungsgesetzes für Bauprodukte**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für
Bauprodukte

Das Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 342), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte

(Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz - BauPMÜDG)“

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1),“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723), in der jeweiligen Fassung,“

c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Bauproduktengesetz“ die Wörter „vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung,“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellen, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, dem Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 8 des Bauproduktengesetzes und § 21 des Marktüberwachungsgesetzes die Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin, soweit sie nicht die Sachbehandlung nach Absatz 3 Satz 1 abgegeben hat. Mit Eingang der Abgabe nach Absatz 3 Satz 1 ist

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 2 Folgeänderungen

- (1) In Nummer 1 Absatz 2 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120) geändert worden ist, werden die Wörter „Marktüberwachungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte“ durch das Wort „Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz“ ersetzt.
- (2) In Nummer 17 der Inhaltsübersicht und Nummer 17 der Tarifstellen der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Baugebührenordnung vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „(BauP-MÜVDG)“ gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Die Anpassung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte ist notwendig geworden infolge der rechtlichen Neuordnung des Rechts der Marktüberwachung im Bereich des europäischen Rechts und der Bundesgesetzgebung.

Neu sind folgende Rechtsgrundlagen der Marktüberwachung:

- Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1), die am 15. Juli 2019 in Kraft getreten ist und seit dem 16. Juli 2021 vollständig gilt, sowie
- Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG), welches am 16. Juli 2021 in Kraft getreten ist.

Nach nunmehr geltender Rechtslage sind folgende Vorschriften die Rechtsgrundlagen für den Vollzug der Marktüberwachung im Bereich von harmonisierten Bauprodukten:

- Verordnung (EU) 2019/1020,
- Verordnung (EU) 305/211,
- Marktüberwachungsgesetz und
- Bauproduktengesetz.

Angepasst an die neuen Rechtsgrundlagen wurde zunächst das Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (Stand 29. Mai 2012) durch die Bauministerkonferenz und zwar in zwei Schritten (Stand 14. Januar 2020 und Stand 16. August 2021).

Die Änderungen des Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes betreffen dessen § B Absatz 1 Nummer 2 und § C Absatz 2 Satz 2. Weitere Änderungen waren nicht erforderlich. Denn das Marktüberwachungsgesetz greift nicht in die von den Mitgliedstaaten der EU zu regelnde Behördenstruktur ein. In § A, der den Aufbau der Marktüberwachungsbehörden betrifft, waren daher keine Änderungen vorzunehmen. Durch das Marktüberwachungsgesetz wird zudem keine Marktüberwachungsbehörde neu eingerichtet. Die in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 und § 14 des Marktüberwachungsgesetzes von den Mitgliedstaaten einzurichtende zentrale Verbindungsstelle ist keine Marktüberwachungsbehörde. Des Weiteren ist deren Einrichtung nicht sektorspezifisch für bestimmte Produktbereiche vorzunehmen.

Dementsprechend sind nun die §§ 2 und 3 des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte redaktionell an die neuen Rechtsgrundlagen anzupassen. Denn dieses Gesetz benennt – ebenso wie das Mustergesetz – die Vorschriften, in denen die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 für harmonisierte Bauprodukte geregelt sind.

Die das Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz betreffenden Regelungen des Gesetzentwurfs sind ausschließlich redaktioneller Art. Nur die Regelung

zur Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in § 3 Absatz 4 des Gesetzentwurfs, der die Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin und die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde als zuständige Landesbehörden gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt, ist inhaltlicher Natur.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nummer 1 (Überschrift)

Da die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates nicht mehr Grundlage für die Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörde ist, wird diese aus dem Titel herausgenommen.

Das Wort „harmonisierte“ wird eingefügt, um den Anwendungsbereich des Gesetzes genauer zu bezeichnen.

Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Buchstabe a

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates wird durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 ersetzt.

Buchstabe b

Zu den Vorschriften, in denen die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisierten Bauprodukte geregelt sind, gehörten bisher die Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes zur Marktüberwachung. Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) wurde durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen des "Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen" vom 27. Juli 2021 (BGBl. I, S. 3146 ff.) novelliert.

Damit kam der nationale Gesetzgeber seinem Gesetzgebungsauftrag aus der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 nach. Die Regelungen zur Marktüberwachung wurden aus Gründen der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit aus dem Produktsicherheitsgesetz heraus in ein neues Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG) überführt. Das nicht mehr einschlägige Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) wird daher ersetzt durch das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723).

Buchstabe c

Beim Bauproduktengesetz wird lediglich die Zitierweise des Gesetzes ergänzt, damit es leichter auffindbar ist.

Nummer 3 (§ 3)

Buchstabe a

Das nicht mehr einschlägige Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) wird ersetzt durch das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723).

Buchstabe b

Neu eingefügt wird die Regelung zur Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in § 3 Absatz 4, der die Marktüberwachungsbehörden gemäß § 1 Marktüberwachungsverordnung-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte als zuständige Landesbehörden bestimmt. Damit wird von der Ermächtigung in § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Gebrauch gemacht. Zwar ergibt sich aus § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Ergebnis bereits die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin, da diese die fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist (vgl. § 1 Nummer 1 des Marktüberwachungsverordnung-Durchführungsgesetz für Bauprodukte in Verbindung mit Nummer 1 Absatz 2 der Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes). Jedoch soll die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten zusammen mit dem Übergang der Zuständigkeit für die Sachbehandlung für ein Produkt auf die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde übergehen.

Buchstabe c

Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung durch Einfügung des neuen Absatzes 4. Dadurch werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu Absätze 5 und 6.

Zu Artikel 2

Absatz 1

Infolge der Änderung der Überschrift des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte ist in der Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes die Bezeichnung des Gesetzes redaktionell anzupassen.

Absatz 2

Infolge der Änderung der Überschrift des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte ist in der Anlage Gebührenverzeichnis die Überschrift der Nummer 17 anzupassen. Das erfolgt durch ersatzlose Streichung der Abkürzung des bisher zitierten Gesetzes (BauP-MÜVDG), da die Nennung des Gesetzes nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

c) Beteiligungen:

Keine

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 30.01.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Christian Gaebler

.....

Senator für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Gesetz zur Durchführung <i>des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte - BauP-MÜVDG)</i></p> <p>vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)</p>	<p>Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte (Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz - BauPMÜDG)</p> <p>vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch [...]</p>
<p>§ 2</p>	<p>unverändert</p>
<p>Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden</p>	<p>unverändert</p>
<p>(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach</p>	<p>(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach</p>
<p>1. <i>Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) bezüglich Bauprodukten im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Bauordnung für Berlin,</i></p>	<p>1. der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1),</p>

<p>2. dem <i>Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soweit es auf die Marktüberwachung nach dem Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450), das durch Artikel 119 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, Anwendung findet,</i></p>	<p>2. dem Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723), in der jeweiligen Fassung,</p>
<p>3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. 4. 2011, S. 5) und</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>4. dem Bauproduktengesetz</p>	<p>4. dem Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung,</p>
<p>wahr. Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.</p>	<p>wahr. Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.</p>
<p>(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Befugnisse zu.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Die Marktüberwachungsbehörden sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 3</p>	<p>unverändert</p>

Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden	unverändert
(1) Zuständig ist die Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.	unverändert
(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. <i>Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellen, dafür zuständig, Maßnahmen nach Artikel 56, 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, § 26 des Produktsicherheitsgesetzes und Artikel 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu ergreifen.</i>	(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der Verordnung (EU) 305/2011 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellen, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, dem Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.

<p>(3) Besteht für die Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, so gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2; sie schließt die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.</p>	<p>unverändert</p>
	<p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 8 des Bauproduktengesetzes und § 21 des Marktüberwachungsgesetzes die Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin, soweit sie nicht die Sachbehandlung nach Absatz 3 Satz 1 abgegeben hat. Mit Eingang der Abgabe nach Absatz 3 Satz 1 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde.</p>
<p><u>(4)</u> Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Berlin.</p>	<p><u>(5)</u> Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Berlin.</p>

<u>(5)</u> Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin.	<u>(6)</u> Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin.
Alte Fassung	Neue Fassung
Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)	unverändert
Nummer 1 Absatz 2	unverändert
Zu den Ordnungsaufgaben der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung gehören: ... (2) die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin nach dem <i>Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte</i>	Zu den Ordnungsaufgaben der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung gehören: (2) die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin nach dem Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz
Alte Fassung	Neue Fassung
Anlage Gebührenverzeichnis der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung - BauGebO) vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 156, die zuletzt durch Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 710) geändert worden ist	unverändert

Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
<p>Erster Teil: Bauordnungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO Bln) 2. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 64 BauO Bln) 3. Baugenehmigungsverfahren (§ 65 BauO Bln) 4. Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid 5. Bauordnungsrechtliche Abweichungen 6. Überwachungen 7. Verwendbarkeitsnachweise 8. Anerkennungen von Personen und Institutionen 9. Baulastenverzeichnis 10. Genehmigungen und Amtshandlungen auf Grund der BetrVO 11. Sonstige Amtshandlungen 	<p>Erster Teil: Bauordnungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO Bln) 2. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 64 BauO Bln) 3. Baugenehmigungsverfahren (§ 65 BauO Bln) 4. Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid 5. Bauordnungsrechtliche Abweichungen 6. Überwachungen 7. Verwendbarkeitsnachweise 8. Anerkennungen von Personen und Institutionen 9. Baulastenverzeichnis 10. Genehmigungen und Amtshandlungen auf Grund der BetrVO 11. Sonstige Amtshandlungen
<p>Zweiter Teil: Planungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. Planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen 13. Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen 14. Gesetzliche Vorkaufsrechte 	<p>Zweiter Teil: Planungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. Planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen 13. Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen 14. Gesetzliche Vorkaufsrechte
<p>Dritter Teil: Sonstiges Fachrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 15. Energieeinsparung 	<p>Dritter Teil: Sonstiges Fachrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 15. Energieeinsparung
<p>Vierter Teil: (aufgehoben)</p>	<p>Vierter Teil: (aufgehoben)</p>
<p>Fünfter Teil: Marktüberwachung von Bauprodukten</p> <ol style="list-style-type: none"> 17. Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten (<i>BauP-MÜVDG</i>) 	<p>Fünfter Teil: Marktüberwachung von Bauprodukten</p> <ol style="list-style-type: none"> 17. Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten
<p>17. Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten (<i>BauP-MÜVDG</i>)</p>	<p>17. Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten</p>

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

A. **Recht der Europäischen Union**

1. **Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5),
geändert durch:
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 der Kommission vom 18. Februar 2014 (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 76),
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41),
Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1),
berichtigt durch:
ABl. L 103 vom 12.4.2013, S. 10 und ABl. L 92 vom 8.4.2015, S. 118**

(sogenannte EU-Bauproduktenverordnung)

Artikel 56 (konsolidierte Fassung)

Verfahren zur Behandlung von Bauprodukten, mit denen eine Gefahr verbunden ist, auf nationaler Ebene

(1) Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Bauprodukt, das unter eine harmonisierte Norm fällt oder für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde, die erklärte Leistung nicht erbringt und die Einhaltung der unter diese Verordnung fallenden Grundanforderungen an Bauwerke gefährdet, Bewerten sie, ob das betreffende Produkt die in dieser Verordnung jeweils festgelegten Anforderungen erfüllt. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Evaluierung zu dem Ergebnis, dass das Bauprodukt die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, fordern sie den betroffenen Wirtschaftsakteur unverzüglich dazu auf, innerhalb einer der Art der Gefahr angemessenen, vertretbaren Frist, die sie vorschreiben können, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Produkts mit diesen Anforderungen – insbesondere mit der erklärten Leistung – herzustellen, oder aber es vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die notifizierte Stelle entsprechend,

falls eine notifizierte Stelle beteiligt ist. Für die in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Maßnahmen gilt Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

(2) Sind die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats beschränkt, unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Evaluierung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert haben.

(3) Die Wirtschaftsakteure stellen sicher, dass alle geeigneten Korrekturmaßnahmen, die sie ergreifen, sich auf sämtliche betroffenen Bauprodukte erstrecken, die sie in der Union auf dem Markt bereitgestellt haben.

(4) Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des Bauprodukts auf dem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, oder aber das Produkt vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich von diesen Maßnahmen.

(5) Aus der in Absatz 4 genannten Unterrichtung gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Bauprodukts, die Herkunft des Bauprodukts, die Art der behaupteten Nichtkonformität und der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des betroffenen Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- a) Das Produkt erbringt nicht die erklärte Leistung und/oder erfüllt die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke nicht;
- b) die harmonisierten technischen Spezifikationen oder die Spezifische Technische Dokumentation sind mangelhaft.

(6) Die Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und über jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des Bauprodukts sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

(7) Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats hinsichtlich des betreffenden Bauprodukts, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich des betreffenden Bauprodukts getroffen werden, wie etwa die Rücknahme des Produkts von ihrem Markt.

Artikel 58 (ursprüngliche Fassung, keine Änderungen)
Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit durch vorschriftskonforme
Bauprodukte

(1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Evaluierung gemäß Artikel 56 Absatz 1 fest, dass ein Bauprodukt eine Gefahr für die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke, für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellt, obwohl es mit dieser Verordnung übereinstimmt, fordert er den betroffenen Wirtschaftsakteur dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Bauprodukt bei seinem Inverkehrbringen diese Gefahr nicht mehr aufweist oder dass es innerhalb einer der Art der Gefahr angemessenen, vertretbaren Frist, die er vorschreiben kann, vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.

(2) Die Wirtschaftsakteure stellen sicher, dass alle Korrekturmaßnahmen, die sie ergreifen, sich auf sämtliche betroffenen Bauprodukte erstrecken, die sie in der Union auf dem Markt bereitgestellt haben.

(3) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon. Aus der Unterrichtung gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des betreffenden Bauprodukts, seine Herkunft, seine Lieferkette, die Art der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.

(4) Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und den beziehungsweise die betroffenen Wirtschaftsakteure und nimmt eine Evaluierung der ergriffenen nationalen Maßnahmen vor. Anhand der Ergebnisse dieser Evaluierung beschließt die Kommission, ob die Maßnahmen gerechtfertigt sind oder nicht, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor.

(5) Die Kommission richtet ihre Beschlüsse an alle Mitgliedstaaten und teilt sie ihnen und dem betroffenen Wirtschaftsakteur beziehungsweise den betroffenen Wirtschaftsakteuren unverzüglich mit.

2. Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25. Juni 2019, S. 1)

(sogenannte EU-Marktüberwachungsverordnung)

Artikel 10

Benennung der Marktüberwachungsbehörden und der zentralen Verbindungsstelle

- (1) Die Mitgliedstaaten organisieren und führen die Marktüberwachung gemäß dieser Verordnung durch.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 dieses Artikels benennt jeder Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet eine oder mehrere Marktüberwachungsbehörden. Er unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über seine Marktüberwachungsbehörden und deren jeweilige Zuständigkeitsbereiche und greift hierfür auf das in Artikel 34 genannte Informations- und Kommunikationssystem zurück.
- (3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Verbindungsstelle.
- (4) Die zentrale Verbindungsstelle ist zumindest für die Vertretung der abgestimmten Haltung der Marktüberwachungsbehörden und der nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden und für die Übermittlung der nationalen Strategien nach Artikel 13 zuständig. Außerdem unterstützt die zentrale Verbindungsstelle die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Kapitel VI.
- (5) Damit online und offline auf dem Markt bereitgestellte Produkte mit der gleichen Effizienz für alle Vertriebskanäle überwacht werden können, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass ihre Marktüberwachungsbehörden und die zentralen Verbindungsstellen über die erforderlichen Ressourcen, einschließlich ausreichender Haushalts- und sonstiger Ressourcen, wie kompetentes Personal in ausreichender Zahl, Fachwissen, Verfahren und andere Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.
- (6) Gibt es in einem Mitgliedstaat mehrere Marktüberwachungsbehörden, sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, dass die jeweiligen Aufgaben dieser Behörden klar definiert sind und dass geeignete Mechanismen für die Kommunikation und die Koordinierung geschaffen werden, damit diese Behörden eng zusammenarbeiten und ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen können.

3. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30)

Artikel 16

Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Mitgliedstaaten organisieren und führen eine Marktüberwachung im Einklang mit diesem Kapitel durch.
- (2) Die Marktüberwachung stellt sicher, dass unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallende Produkte, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach

vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, und bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung die Gesundheit oder Sicherheit der Benutzer gefährden können oder die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft in anderer Hinsicht nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird und dass die Öffentlichkeit, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß informiert werden.

(3) Durch Strukturen und Programme für die Marktüberwachung auf nationaler Ebene wird sichergestellt, dass in Bezug auf jede Produktkategorie, die unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fällt, wirksame Maßnahmen ergriffen werden können.

(4) Eine solche Marktüberwachung erstreckt sich auf Produkte, die für den eigenen Gebrauch des Herstellers zusammengebaut oder hergestellt wurden, wenn Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft vorsehen, dass ihre Bestimmungen für solche Produkte gelten.

Artikel 19

Marktüberwachungsmaßnahmen

(1) Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten durch Überprüfung der Unterlagen oder, wenn dies angezeigt ist, durch physische Kontrollen und Laborprüfungen. Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen. Die Marktüberwachungsbehörden können Wirtschaftsakteure verpflichten, die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Zwecke der Durchführung ihrer Tätigkeiten für erforderlich halten und, falls nötig und gerechtfertigt, die Räumlichkeiten von Wirtschaftsakteuren betreten und die erforderlichen Produktmuster entnehmen. Sie können Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar machen, wenn sie dies für erforderlich erachten. Wenn Wirtschaftsakteure Prüfberichte oder Konformitätsbescheinigungen vorlegen, die von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurden, berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden solche Prüfberichte oder Konformitätsbescheinigungen in gebührendem Maße.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden treffen geeignete Maßnahmen, um Verwender in ihren Staatsgebieten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor Gefahren zu warnen, die sie in Bezug auf ein beliebiges Produkt ermittelt haben, um so die Gefahr einer Verletzung oder des Eintretens eines anderen Schadens zu verringern. Sie kooperieren mit den Wirtschaftsakteuren bei Vorkehrungen, durch die die Gefahren abgewendet oder gemindert werden könnten, die mit Produkten verbunden sind, die diese Akteure bereitgestellt haben.

(3) Beschließen die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats, ein in einem anderen Mitgliedstaat hergestelltes Produkt vom Markt zu nehmen, setzen sie den betroffenen Wirtschaftsakteur unter der auf dem betreffenden Produkt oder in den Begleitunterlagen dieses Produkts angegebenen Adresse davon in Kenntnis.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden kommen ihren Verpflichtungen unabhängig, unparteiisch und unvoreingenommen nach.

(5) Die Marktüberwachungsbehörden wahren erforderlichenfalls die Vertraulichkeit, um Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten im Rahmen des nationalen Rechts zu schützen, vorbehaltlich der Verpflichtung, im Rahmen dieser Verordnung Informationen so umfassend zu veröffentlichen, wie es zum Schutz der Interessen der Verwender in der Gemeinschaft erforderlich ist.

Artikel 20

Mit einer ernsten Gefahr verbundene Produkte

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, die ein rasches Eingreifen erforderlich macht, einschließlich einer ernsten Gefahr ohne unmittelbare Auswirkung, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf ihrem Markt untersagt wird und dass die Kommission unverzüglich gemäß Artikel 22 informiert wird.

(2) Die Entscheidung, ob ein Produkt eine ernste Gefahr darstellt oder nicht, wird auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts getroffen. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, von denen eine geringere Gefährdung ausgeht, ist kein ausreichender Grund, um anzunehmen, dass von einem Produkt eine ernste Gefahr ausgeht.

Artikel 28

Freigabe von Produkten

(1) Ein Produkt, dessen Freigabe von den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden nach Artikel 27 ausgesetzt wurde, wird freigegeben, wenn diese Behörden nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aussetzung der Freigabe eine Mitteilung über die von den Marktüberwachungsbehörden getroffenen Maßnahmen erhalten, sofern alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Freigabe erfüllt sind.

(2) Stellen die Marktüberwachungsbehörden fest, dass das betreffende Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit oder keinen Verstoß gegen die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft darstellt, so wird dieses Produkt freigegeben, sofern alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Freigabe erfüllt sind.

Artikel 29 Nationale Maßnahmen

(1) Stellen die Marktüberwachungsbehörden fest, dass ein Produkt eine ernste Gefahr darstellt, treffen sie Maßnahmen, um das Inverkehrbringen dieses Produkts zu untersagen, und fordern die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden auf, auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen oder, wenn die Datenverarbeitung elektronisch erfolgt, im Datenverarbeitungssystem selbst folgenden Vermerk anzubringen:

„Gefährliches Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008“.

(2) Stellen die Marktüberwachungsbehörden fest, dass ein Produkt nicht mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmt, treffen sie geeignete Maßnahmen, zu denen, falls erforderlich, ein Verbot des Inverkehrbringens des Produkts gehört. Wird das Inverkehrbringen gemäß Unterabsatz 1 verboten, fordern die Marktüberwachungsbehörden die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden auf, das Produkt nicht zum freien Verkehr freizugeben und auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen oder, wenn die Datenverarbeitung elektronisch erfolgt, im Datenverarbeitungssystem selbst folgenden Vermerk anzubringen:

„Nicht konformes Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008.“

(3) Wird dieses Produkt anschließend für ein anderes, nicht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dienendes Zollverfahren angemeldet und erheben die Marktüberwachungsbehörden keinen Einwand, werden ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 genannten Hinweise unter den gleichen Voraussetzungen auf den Unterlagen für dieses Verfahren angebracht.

(4) Die Behörden der Mitgliedstaaten können Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar machen, wenn sie dies für erforderlich und verhältnismäßig erachten.

(5) Die Marktüberwachungsbehörden informieren die für die Kontrollen an den Außengrenzen zuständigen Behörden über die Produktkategorien, bei denen eine ernste Gefahr oder eine Nichtübereinstimmung im Sinne der Absätze 1 und 2 festgestellt wurde.

B. Bundesrecht

4. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

§ 8 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Satz 1 dieses Gesetzes als Wirtschaftsakteur bei der Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt eine Abschrift der Leistungserklärung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,
2. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit
 - a) Artikel 4 Absatz 1 eine Leistungserklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstellt oder
 - b) Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 die CE-Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt,
3. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 beim Inverkehrbringen eines Bauprodukts eine technische Dokumentation nicht oder nicht richtig erstellt,
4. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a oder Artikel 13 Absatz 8, eine technische Unterlage oder eine Leistungserklärung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder eine Abschrift einer Leistungserklärung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält,
5. entgegen Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die erklärte Leistung bei Serienfertigung beständig sichergestellt ist,

6. entgegen Artikel 11 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass ein Bauprodukt eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung trägt,
7. entgegen Artikel 11 Absatz 5 oder Artikel 13 Absatz 3 bei der Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt eine dort genannte Angabe nicht oder nicht richtig macht,
8. entgegen Artikel 11 Absatz 6 oder Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Satz 1 dieses Gesetzes nicht sicherstellt, dass einem Bauprodukt eine Gebrauchsanleitung oder eine Sicherheitsinformation in deutscher Sprache beigelegt ist,
9. entgegen Artikel 11 Absatz 7 Satz 1, Artikel 13 Absatz 7 Satz 1 oder Artikel 14 Absatz 4 Satz 1 eine erforderliche Korrekturmaßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift oder nicht sicherstellt, dass eine erforderliche Korrekturmaßnahme getroffen wird,
10. entgegen Artikel 11 Absatz 7 Satz 2, Artikel 13 Absatz 7 Satz 2 oder Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen Artikel 11 Absatz 8 Satz 1, Artikel 13 Absatz 9 Satz 1 oder Artikel 14 Absatz 5 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 6 Satz 2 dieses Gesetzes, oder entgegen Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt,
12. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert,
13. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 nicht sicherstellt, dass das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass dem Produkt eine dort genannte Unterlage beigelegt ist oder dass der Hersteller eine dort genannte Anforderung erfüllt hat,
14. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 oder entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,
15. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 oder Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 den Hersteller, den Importeur oder die Marktüberwachungsbehörden nicht oder nicht unverzüglich nach Kenntnis von der Gefahr unterrichtet,
16. entgegen Artikel 13 Absatz 5 oder Artikel 14 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Konformität eines Bauprodukts mit der Leistungserklärung oder die Einhaltung einer dort genannten Anforderung nicht beeinträchtigen,
17. entgegen Artikel 16 eine Nennung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

18. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 4 Unterabsatz 1,
 - b) Artikel 58 Absatz 1 oder
 - c) Artikel 59 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 2, 5, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16 und 18 Buchstabe a und b mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden

5. Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723)

§ 14 Zentrale Verbindungsstelle

- (1) Die zentrale Verbindungsstelle ist die Schnittstelle zum Unionsnetzwerk für Produktkonformität.
- (2) Die Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle nimmt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahr.

§ 21 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/1020 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a
 - a) eine dort genannte Überprüfung nicht oder nicht vor dem Inverkehrbringen vornimmt,
 - b) die EU-Konformitätserklärung oder die Leistungserklärung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer bereithält oder
 - c) nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Unterlage zur Verfügung gestellt werden kann,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b oder d oder
 - b) Artikel 16 Absatz 3zuwiderhandelt,

3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c die Marktüberwachungsbehörde nicht oder nicht unverzüglich nach Vorliegen eines dort genannten Grundes unterrichtet oder
 4. entgegen Artikel 4 Absatz 4 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor dem Inverkehrbringen macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

6. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist

§ 36

Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

- (1) Sachlich zuständig ist
1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,
 2. mangels einer solchen Bestimmung
 - a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder
 - b) das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.
- (2) Die Landesregierung kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen.
- (3) Das nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b zuständige Bundesministerium kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.

7. Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

§ 26

Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

- (1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
1. ermittelt und bewertet im Rahmen ihres allgemeinen Forschungsauftrags präventiv Sicherheitsrisiken und gesundheitliche Risiken, die mit der Verwendung von Produkten verbunden sind, und
 2. macht Vorschläge zur Verringerung der ermittelten Risiken.
- (2) In Einzelfällen nimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden Risikobewertungen von Produkten vor, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von ihnen eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ausgeht oder mit ihnen ein ernstes Risiko verbunden ist. Über das Ergebnis der Bewertung unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde und in Abstimmung mit dieser den betroffenen Wirtschaftsakteur.
- 3) In Einzelfällen nimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in eigener Zuständigkeit Risikobewertungen von Produkten vor, soweit ein pflichtgemäßes Handeln gegenüber den Organen der Europäischen Union dies erfordert.
- (4) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterstützt die Marktüberwachungsbehörden bei der Entwicklung und Durchführung der Marktüberwachungsstrategie nach § 6 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes, insbesondere, indem sie festgestellte Mängel in der Beschaffenheit von Produkten wissenschaftlich auswertet. Sie unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie den Ausschuss für Produktsicherheit regelmäßig über den Stand der Erkenntnisse und veröffentlicht die gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig in dem von ihr betriebenen zentralen Produktsicherheitsportal. Die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bleiben unberührt.

C. Berliner Landesrecht

- 8. Gesetz über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. April 1993 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 154)**

Anlage Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen)

Artikel 2
Aufgaben

...

(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. ...
2. Maßnahmen in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr darstellen, zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
3. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 zu verfolgen und zu ahnden,
- ...

Artikel 5 Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin führt die Rechtsaufsicht über das Institut.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.

(3) Jede oberste Bauaufsichtsbehörde und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde eines Landes kann die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung um fachaufsichtliche Maßnahmen nach Absatz 2 bitten. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird der Bitte spätestens nach Ablauf von vier Wochen, im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 4 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen, nachkommen, es sei denn, daß innerhalb dieser Zeit die Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden der Länder der Durchführung fachaufsichtlicher Maßnahmen widerspricht.

(4) Der Bund kann die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung um fachaufsichtliche Maßnahmen nach Absatz 2 hinsichtlich einer dem Vollzug der EU-Bauproduktenverordnung oder eines zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes dienenden Entscheidung des Instituts im Einzelfall bitten, die

1. aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich ist oder
2. die Erfüllung einer Aufgabe erschweren würde, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen wird.

Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird der Bitte spätestens nach Ablauf von vier Wochen nachkommen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist mindestens zwei Drittel aller Länder der Durchführung fachaufsichtlicher Maßnahmen widersprechen. In Fällen des Satzes 1 Nr. 1 dürfen die Länder jedoch nur widersprechen, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 dürfen sie dies nur, wenn wesentliche Belange der Länder berührt sind.

(5) Soweit ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist für die Widerspruchsbescheide abweichend von § 30 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 530), die Präsidentin/der Präsident zuständig.

9. Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2023 (GVBl. S. 120)

§ 2

Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

...

(4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt.

Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1)

Nummer 1

Bau- und Wohnungswesen

Zu den Ordnungsaufgaben der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung gehören:

...

(2) die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin nach dem Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Entfällt, da es keine Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes gibt.

Anlagen

- 1. Muster- Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (M-MÜVDG) in der Entwurfsfassung 14.01.2020/16.08.2021**
- 2. Gegenüberstellung der Fassungen des Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes (M-MÜVDG) vom 29.05.2012, 14.01.2020 (Entwurfsfassung) und vom 16.08.2021 (Entwurfsfassung)**

